



Informationen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

1. Schengen-Binnenverkehr

Nach den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex entfällt für Personen an Bord von Luftfahrzeugen, die zwischen den Schengen-Vollanwenderstaaten im Schengen-Binnen-Verkehr reisen, die Verpflichtung, bei der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates einen Flughafen anzufliegen, der als Grenzübergangsstelle zugelassen ist. Dieser Reiseverkehr ist grundsätzlich vom Erfordernis der grenzpolizeilichen Ein- und Ausreisekontrolle befreit. In diesen Fällen ist eine Grenzerlaubnis nicht mehr erforderlich.

Schengenstaaten

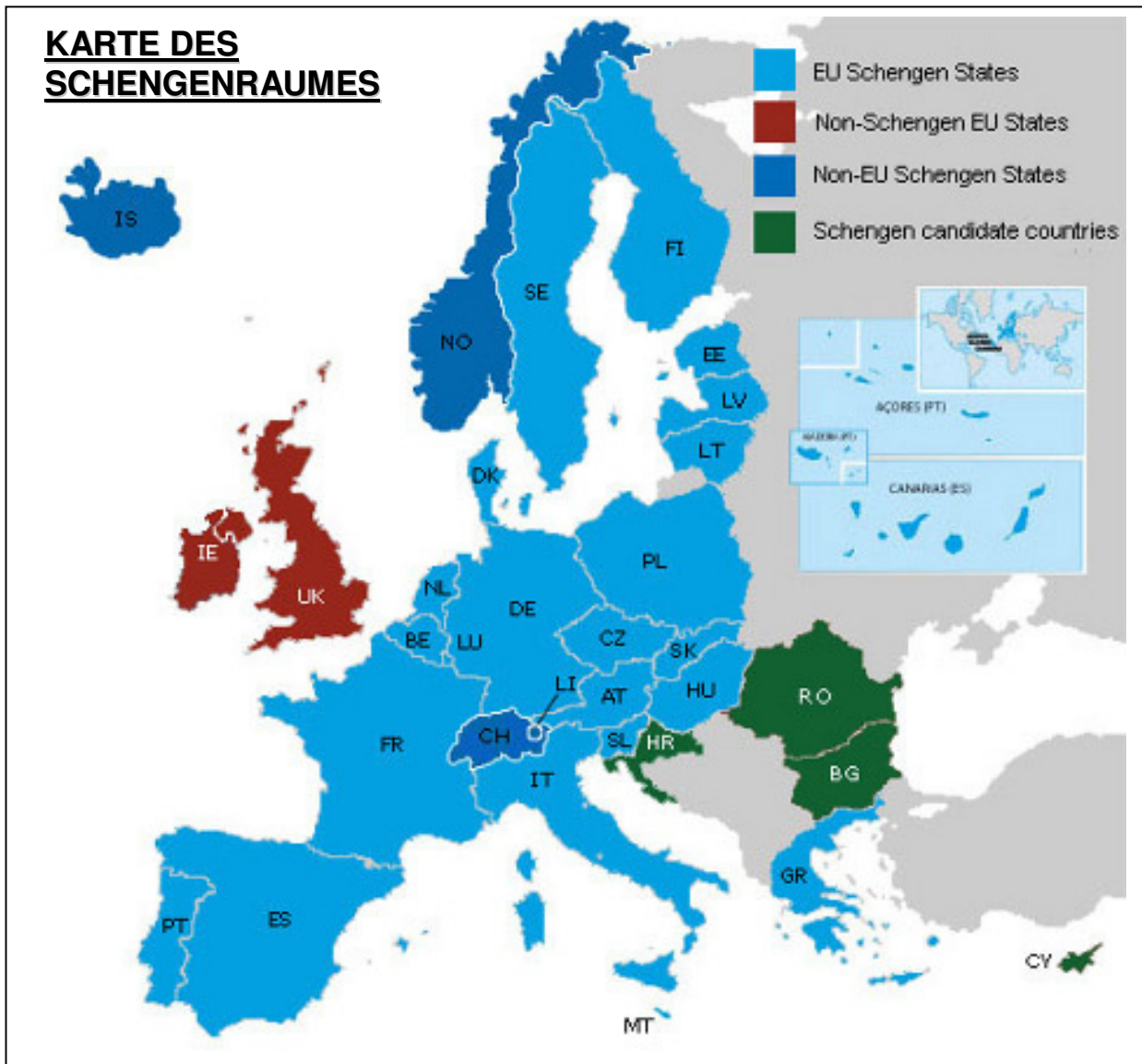
- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Island*
- Italien
- Lettland
- Liechtenstein*
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen*
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Schweiz*
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die mit * gekennzeichneten Staaten sind Schengenstaaten **ohne** EU-Staaten zu sein. Bei NICHT-EU-Staaten ist eine zollrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Hauptzollämtern.

Die nachfolgend angeführten EU-Mitgliedsstaaten sind **keine** Schengenstaaten, so dass hier grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrollen erforderlich sind:

- Bulgarien,
- Großbritannien,
- Irland,
- Kroatien,
- Rumänien,
- Zypern.

Auf die angefügte kartographische Darstellung von Schengen- und EU-Staaten wird besonders hingewiesen.



© Europäische Kommission

2. Befugnis zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

Die Befugnis zur Erteilung von Grenzerlaubnissen ergibt sich aus § 61 (3) BPolG.

Eine Grenzerlaubnis kann für den Grenzübertritt von Personen oder Personengruppen im Luftverkehr über nicht zugelassene Grenzübergangsstellen erteilt werden.

3. Erteilungsvoraussetzungen

3.1 Begünstigte Reisende (Crew/Passagiere)

Grenzerlaubnisse können für den Grenzübertritt an nicht zugelassenen Grenzübergangsstellen im NON-Schengen-Verkehr nur an begünstigte Reisende, d.h.

- deutsche Staatsangehörige,
- Staatsbürger der anderen EU-Staaten, sowie
- Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (EFTA-Mitgliedstaaten)

sowie an deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten¹ erteilt werden.

Sonstige Ausländer aus Drittstaaten¹ können derzeit nur berücksichtigt werden, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder eines anderen deutschen Aufenthaltstitels (z.B. „Hochqualifiziertenstatus“) sind. In solchen Fällen sind auch Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

Alle anderen ausländischen Staatsbürger können nur über Flughäfen mit Grenzübergangstatus im NON-Schengen-Verkehr reisen.

3.2 Begründung

Für den NON-Schengen-Verkehr mit Grenzerlaubnis, d.h. außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, ist gemäß § 61 (3) BPolG ein besonderes Bedürfnis erforderlich.

Bei der Beantragung einer Einzel- oder Dauergrenzerlaubnis sind daher folgende Erläuterungen abzugeben:

- Gründe für den/die Flug/Flüge (z.B. Geschäftsflug) und
- Begründung, warum kein Flugplatz mit Zulassung als Grenzübergang benutzt werden kann, z.B. aufgrund der Nähe von Geschäftsräumen des Antragstellers zum avisierten Flugplatz (ohne Grenzübergangstatus).

4. Zuständigkeit für die Erteilung von Grenzerlaubnissen

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Grenzerlaubnissen in Bayern liegt beim Bayerischen Landeskriminalamt.

Anträge sind unter Verwendung der beim Bayer. Landeskriminalamt erhältlichen Formulare an das Sachgebiet 533-Menschenhandel zu richten.

4.1 Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen

Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen müssen grundsätzlich mindestens **24 Stunden** vor dem ersten Flug beim Bayer. Landeskriminalamt vorliegen.

¹ Drittstaaten = Staaten, die nicht Mitglied der EU (Europäische Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation)

4.1.1 Antragsbearbeitung durch das Sachgebiet 533-Menschenhandel

Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen sollten grundsätzlich unter Einhaltung der mindestens 24-stündigen Antragsfrist an Werktagen während der allgemeinen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr) an das SG 533-Menschenhandel gerichtet werden.

Diese sollten vorrangig per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: blka.sg533.menschenhandel@polizei.bayern.de (ersatzweise per Telefax: 089-1212-2565).

4.1.2 Antragsbearbeitung durch den Kriminaldauerdienst (KDD)

Können Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen nicht spätestens 24 Stunden vor der Durchführung von Auslandsflügen während der unter Ziffer 4.1.1 genannten allgemeinen Bürozeiten dem SG 533-Menschenhandel vorgelegt werden, so sind diese an den Kriminaldauerdienst des BLKA zu richten, vorrangig per E-Mail an: blka@polizei.bayern.de (ersatzweise über Telefax: 089-1212-2059). Das SG 533-Menschenhandel ist dabei stets nachrichtlich zu beteiligen.

4.1.3 Feiertagsregelung

Sofern ein Antrag zur Einhaltung der mindestens 24-stündigen Antragsfrist an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag (z.B. Karfreitag oder Ostermontag) fällt, gestellt werden muss, ist dieser an den Kriminaldauerdienst des BLKA zu richten.

4.1.4 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen bis mindestens 2 Stunden vor den planmäßigen Abflugs- und Landezeiten beim Bayer. Landeskriminalamt eingereicht werden. Solche Ausnahmen stellen insbesondere Ambulanz-Flüge dar. Ausnahmefälle sind **vorab telefonisch** beim SG 533-Menschenhandel (tel. Erreichbarkeit: siehe unter Punkt 5) bzw. beim Kriminaldauerdienst (tel. Erreichbarkeit: 089/1212-2051) anzukündigen. Die unter den o.g. Punkten 4.1.1 bis 4.1.3 erläuterten Adressatenregelungen für den Versand der Anträge ist analog zu beachten.

4.2 Anträge auf Erteilung von Dauergrenzerlaubnissen

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem ersten Flug dem Sachgebiet 533-Menschenhandel beim Bayer. Landeskriminalamt vorliegen. Diese sollten vorrangig per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: blka.sg533.menschenhandel@polizei.bayern.de

Die Aufnahme weiterer Personen in die Anlage „Crew/Passagiere“ einer Dauergrenzerlaubnis ist auch während der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Dauergrenzerlaubnis auf Antrag möglich. Entsprechende formlose Anträge sind durch die Vorlage der aktualisierten Anlage „Crew/Passagiere“ unter Hinweis auf die vom BLKA erteilte Dauergrenzerlaubnis möglich. Solche Anträge müssen mindestens 2 Werktage vor dem ersten Flug direkt dem Sachgebiet 533-Menschenhandel vorliegen.

Hinweise zur Erteilung von Dauergrenzerlaubnissen:

Durch das BLKA werden Dauergrenzerlaubnisse in der Regel auf 12 Monate befristet ausgestellt. Die Erteilung steht unter dem Vorbehalt eines jederzeit möglichen Widerrufs der Grenzerlaubnis, der sich auf die Erfüllung von Auflagen und Beachtung von Hinweisen bezieht. Die betreffenden Auflagen und Hinweise sind in der erteilten Dauergrenzerlaubnis detailliert angeführt. Vom Inhaber der Dauergrenzerlaubnis ist insbesondere jeder einzelne Flug in/aus NON-Schengen-Staaten mit dem Formblatt „Fluganmeldung PI“ rechtzeitig bei der zuständigen Polizeiinspektion der Bayer. Landespolizei zwecks Durchführung der Grenzkontrolle zu melden.

Alle im Rahmen der Dauergrenzerlaubnis durchgeführten NON-Schengen-Flüge sind zudem im Formblatt „Jahresflugnachweis“ zu dokumentieren, das dem BLKA, SG 533-Menschenhandel, nach Ablauf der Frist für die Dauergrenzerlaubnis vorzulegen ist.

Beide Formblätter werden dem Antragsteller als Anlagen zur erteilten Grenzerlaubnis zugestellt.

4.3 Angaben in den Formblättern

Die beim Bayer. Landeskriminalamt erhältlichen Formulare für die Beantragung von Einzel- oder Dauergrenzerlaubnissen sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sind dabei folgende Angaben zu tätigen:

- Benennung des Antragstellers mit Erreichbarkeit(en)
- planmäßige Abflug- oder Landezeiten (betr. Antrag zur Einzelgrenzerlaubnis)
- Begründung für die Durchführung des Fluges/der Flüge
- Detaillierte Angaben zu den reisenden Crew-Mitgliedern und Passagieren (Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) sowie zu den verwendeten Reisedokumenten (Art, Nummer und Gültigkeit)

Sofern sich unter den Reisenden auch Ausländer aus Drittstaaten befinden, die gem. Punkt 3.1 als Begünstigte für das Grenzerlaubnisverfahren gelten können, sind zusätzliche Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

4.4 Unterschriftsleistung durch die Antragsteller

Anträge auf Erteilung von Grenzerlaubnissen müssen durch die Antragsteller unterschrieben werden. Soll der Versand der Anträge per E-Mail erfolgen, so wird um Verwendung einer elektronischen Signatur gebeten. Auch ein Scan des unterschriebenen Originalantrags wird akzeptiert.

5. Ansprechpartner beim Sachgebiet 533-Menschenhandel

Bei Fragen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen stehen Ihnen zu den üblichen Bürozeiten nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- | | |
|----------------------|---------------------|
| • KHKin Jasmin Kuske | Tel.: 089/1212-4528 |
| • KOK Thomas Tretter | Tel.: 089/1212-4570 |
| • KHK Jürgen Grella | Tel.: 089/1212-4576 |

Kontaktdaten des Sachgebiets 533-Menschenhandel:

Postanschrift: Bayer. Landeskriminalamt
Sachgebiet 533-Grenzaufgaben, Menschenhandel
Maillingerstraße 15
80636 München

E-Mail: blka.sg533.menschenhandel@polizei.bayern.de

Telefax: 089/1212-2565